



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/407)*]

72/27. Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und der Verwandlung des Weltraums in einen Schauplatz militärischer Konfrontationen und eingedenk der Bedeutung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

bekräftigend, dass im Rahmen einer gemeinsamen Anstrengung hin zu einer Zukunftsgemeinschaft für die Menschheit praktische Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum geprüft und ergriffen werden sollen,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung betreffend die friedliche Nutzung des Weltraums,

in Bekräftigung ihrer Erkenntnis, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet und dass diese Rechtsordnung konsolidiert und gestärkt werden muss,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz im Jahr 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.



gegen Weltraumgegenstände² vorlegten und dass 2014 eine aktualisierte Fassung vorgelegt wurde³,

in Anbetracht dessen, dass Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten ein fester Bestandteil des genannten Vertragsentwurfs sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 69/32 vom 2. Dezember 2014, 70/27 vom 7. Dezember 2015 und 71/32 vom 5. Dezember 2016 und ihre Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Bedeutung der Transparenz und vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

feststellend, wie wichtig die von mehreren Staaten⁴ abgegebenen politischen Erklärungen sind, nach denen sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

1. *bekräftigt* die Bedeutung und Dringlichkeit des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und die Bereitschaft der Staaten, zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels beizutragen;

2. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Verhandlungen über dieses Thema⁵ die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

3. *fordert nachdrücklich* die rasche Aufnahme der Sacharbeit auf der Grundlage des aktualisierten Entwurfs eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände³, den China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz im Jahr 2008 unter dem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ vorlegten²;

4. *betont*, dass bis zum Abschluss eines derartigen Übereinkommens andere Maßnahmen dazu beitragen können, sicherzustellen, dass keine Waffen in den Weltraum eingebracht werden;

5. *legt* allen Staaten, insbesondere den Raumfahrtnationen, *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, gegebenenfalls eine politische Selbstverpflichtung aufrechtzuerhalten, nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einzubringen;

6. *beschließt*, den Punkt „Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017

² Siehe CD/1839.

³ Siehe CD/1985.

⁴ Argentinien, Armenien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Ecuador, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Sri Lanka, Tadschikistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

⁵ Siehe Resolution S-10/2.